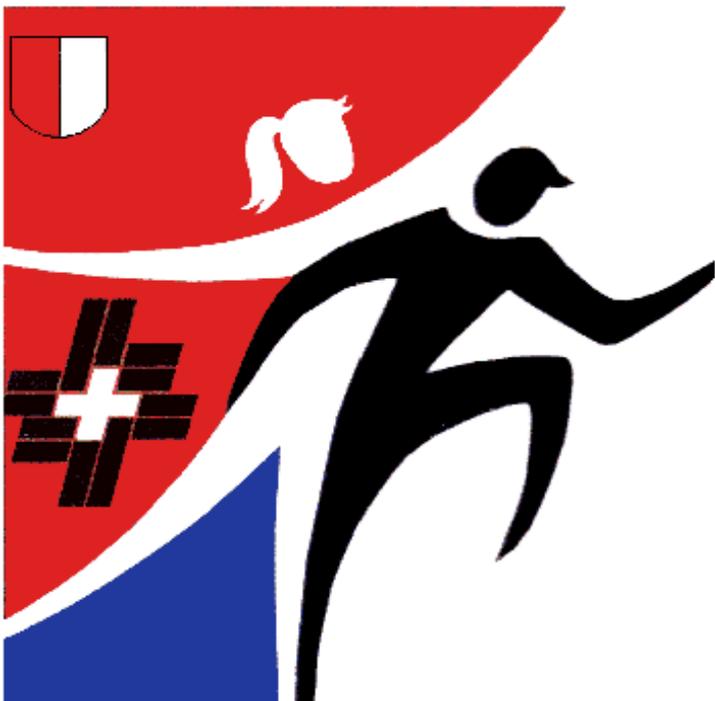


STATUTEN TURNVEREIN SURSEE



INHALTSVERZEICHNIS

I.	NAME UND SITZ	3
II.	ZWECK DES VEREINS	3
III.	VEREINSSTRUKTUR	3
IV.	MITGLIEDSCHAFT	4
V.	RECHTE UND PFLICHTEN	5
VI.	ORGANE	5
VII.	VERWALTUNG	9
VIII.	FINANZEN	9
IX.	REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNG	11

ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband	STV
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK

Abkürzungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Bezeichnungen

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Name

Der Turnverein Sursee ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Stadt Sursee.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt bei der angeschlossenen Jugendriege ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Turnverbandes LU, OW und NW
- und über diesen Verband somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Alle Turnenden sind automatisch bei der Sportversicherungskasse gegen Turnunfälle versichert.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5 Bestand, Riegen

Dem Verein gehören an:

Als selbstständige Vereine mit eigenem Vorstand: Männerriege, Damenriege, Frauenturnverein, Volleyball, Basketball. Die Angehörigkeit ist rein organisatorisch. Es bestehen beiderseits keine Rechte und Pflichten.

Als unselbstständige Riegen, direkt dem Vorstand unterstellt:

- Geräteturnen
- Leichtathletik
- Trampolin
- Korbball

- Fit for Fun
- Gymnastik
- Jugendriege

Art. 6 Riegegründungen
 Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss an der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 7 Vereinstatus,
Vereinsverwaltung
 Die selbstständigen Vereine verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 Mitgliederkategorien
 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Art. 9 Austritt, Übertritt
 Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen, muss jedoch vom Vorstand genehmigt werden.

Art. 10 Streichung
 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 11 Ausschluss
 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 Aktivmitglied
 Als Aktivmitglieder können durch die GV Personen aufgenommen werden, die das 13. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 13 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenverantwortlichen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Art. 14 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenverantwortlichen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Art. 15 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können an der GV Personen aufgenommen werden, die sich für die Sache des Turnens und für den Verein im Speziellen interessieren.

V. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 16 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 17 Beitragspflicht

Jedes Aktiv- und Passivmitglied ist verpflichtet, die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Art. 18 Turnstunde, Generalversammlung

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Art. 19 Unterstützung

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

VI. ORGANE

Art. 20 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisionskommission

Generalversammlung

Art. 21

Termin und
Zusammensetzung

Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehren- und Freimitgliedern
- Passivmitgliedern
- Delegierten der angehörigern Vereinen
- Revisoren

Art. 22

Geschäfte

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Oberturners
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets (inkl. der Finanzkompetenz des Vorstandes)
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Oberturners
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der übrigen Mitglieder der Technischen Kommission
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Wahl des Stubenpaars
- Ehrungen und Verdankungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Art. 23 Eingabefrist für Anträge
 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 24 Einberufung,
Beschlussfähigkeit
 Die Einladung zur GV hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.
 Die GV ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

Art. 25 Ausserordentliche GV
 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 26 Stimm- und Wahlrecht
Antragsrecht
 Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
 Passivmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen jedoch ohne Stimm- und Wahlrecht.

Art. 27 Wahlen und
Abstimmungen
 Über die Vereingeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.
 Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art 53), Auflösung/Fusion (Siehe Art. 55), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 28 Zusammensetzung
 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:
 - Präsident
 - mindestens 5 zusätzliche Mitglieder

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 29 Aufgaben
 Die Obliegenheiten des VS sind
 - Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenhefter
 - Vertretung nach Aussen
 - Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
 - Führen der Buchhaltung

- Art. 30 Einberufung
 Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der
 Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.
- Art. 31 Zeichnungsberechtigung
 Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier zeichnen zu Zweien
 rechtsverbindlich.
 Für Wertschriftentransaktionen zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident und der
 Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann der Vorstand
 dem Kassier die Einzelunterschrift erteilen.
- Art. 32 Demission
 Die Demission aus dem Vorstand muss mindestens 6 Monate vor der GV schriftlich an
 den Vorstand eingereicht werden.
 Technische Kommission
- Art. 33 Zusammensetzung
 Das TK wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:
 - Oberturner als Technischer Leiter
 - Mindestens 5 zusätzliche Mitglieder, wobei jede Riege mit dem
 Hauptverantwortlichen vertreten sein sollte.
 Das TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 34 Aufgaben
 Die Obliegenheiten des TK sind:
 - Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
 - Vorschlag an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen
 Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
 - Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zuhanden der GV
 - Organisation und Führung des Turnbetriebs gemäss Pflichten
 - Dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Sektionsturnen integriert werden
- Art. 35 Einberufung
 Das TK versammelt sich, wenn es der Oberturner oder die Mehrheit der
 Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.
- Art. 36 Demission
 Die Demission aus dem TK muss mindestens 6 Monate vor der GV schriftlich an das
 TK eingereicht werden. Der Oberturner hat die Demission umgehend an den Vorstand
 weiter zu leiten.

Spezialkommissionen

Art. 37

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 38

Zusammensetzung

Die Revisionskommission wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und umfasst den Kassier und zwei Revisoren.

Art. 39

Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins sowie die Kassen der Vereinsanlässe. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV. Anträge sind schriftlich bis 14 Tage vor der GV an den Vorstand einzureichen.

Art. 40

Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Art. 41

Demission

Die Demission als Revisor muss mindestens 6 Monate vor der GV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

VII. VERWALTUNG

Art. 42

Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 43

Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des Vorstandes und des Technischen Komitees sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 44

Zuständigkeit

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 45

Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien festzulegen.

VIII. FINANZEN

Art. 46

Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. November.

<p>Art. 47</p> <p>Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträgen - Erträgen des Vereinsvermögens - Gewinne von Veranstaltungen - freiwillige Beiträge und Schenkungen 	<p>Einnahmen</p>
<p>Art. 48</p> <p>Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsbeiträgen - Verwaltungskosten - Turnbetriebskosten - Spesen- und Leiterentschädigungen - Neuanschaffungen - weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget - einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist 	<p>Ausgaben</p>
<p>Art. 49</p> <p>Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt. Er beträgt maximal CHF 200.--.</p>	<p>Mitgliederbeiträge</p>
<p>Art. 50</p> <p>Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehrenmitglieder - Freimitglieder - Mitglieder des VS und TK - Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder 	<p>Beitragsfrei</p>
<p>Art. 51</p> <p>Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerischen Vermögenswerte ohne jegliches Verlustrisiko (Optionen, Aktien, Fonds) angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet das Institut, bei dem die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind. Jegliche Wertschriftentransaktion bedarf der Genehmigung des Vorstandes.</p>	<p>Vermögensanlage</p>
<p>Art. 52</p> <p>Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.</p>	<p>Haftbarkeit</p>

IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNG

Art. 53 Teilrevision,
Totalrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten oder eine Totalrevision kann nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 54 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Art. 55 Auflösung

Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 56 Vermögensverwendung
bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung ist das gesamte Vermögen der Stadt Sursee treuhänderisch zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Dieser muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 57 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Januar 1945 und nachträgliche Teilrevisionen.

Art. 58 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21.1.2005 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband LU/OW/NW in Kraft.

Für den Turnverein Sursee

Karin Schnarwiler
Präsidentin Turnverein Sursee

René Friebe
Vertreter aus der Revisionskommission:

Sursee, 21. Januar 2005

Die vorliegenden Statuten wurden vom Turnverband LU/OW/NW genehmigt.

Für den Turnverband LU/OW/NW

Erwin Grossenbacher
Präsident des Turnverbandes LU/OW/NW

Esther Fuhrer
Sekretärin des Turnverbandes LU/OW/NW

Kriens, 16. November 2005